

Verordnung über die Gasversorgung (GaVo)

vom 26. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 1 GRUNDLAGE	4
ART. 2 ZWECK- UND GELTUNGSBEREICH	4
ART. 3 ZUSTÄNDIGKEITEN	4
ART. 4 VERSORGUNGSGBIET	4
ART. 5 UMFANG DER VERSORGUNG	4
ART. 6 KUNDSCHAFT	4
2. GASVERSORGUNGSANLAGEN	5
ART. 7 VERSORGUNGSANLAGEN	5
ART. 8 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	5
ART. 9 QUALITÄTSSICHERUNG	5
ART. 10 BEANSPRUCHUNG VON PRIVATGRUND	5
ART. 11 SCHUTZ VON VERSORGUNGSANLAGEN	5
3. HAUSANSCHLUSSLEITUNG	6
ART. 12 DEFINITION	6
ART. 13 ERSTELLUNG UND KOSTEN	6
ART. 14 TECHNISCHE BEDINGUNGEN	6
ART. 15 ERDUNG	6
ART. 16 ERWERB DURCHLEITUNGSRECHTE	6
ART. 17 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE AN DER HAUSANSCHLUSSLEITUNG	6
ART. 18 UNTERHALT UND ERNEUERUNG	7
ART. 19 UNBENUTZTE HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	7
4. HAUSINSTALLATION	7
ART. 20 DEFINITION	7
ART. 21 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	7
ART. 22 ERSTELLUNG / MELDEPFLICHT / ABNAHME	7
ART. 23 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	8
ART. 24 KONTROLLE	8
ART. 25 UNTERHALT	8
5. GASLIEFERUNG	8
ART. 26 UMFANG DER GASLIEFERUNG	8
ART. 27 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER GASLIEFERUNG	8
ART. 28 ANTRAG ZUM ANSCHLUSS	9
ART. 29 GASABGABEVERBOT	9
ART. 30 UNBERECHTIGTER GASBEZUG	9
ART. 31 MELDEPFLICHT	9
ART. 32 BEGINN UND ENDE DES BEZUGSVERHÄLTNISSES	9
ART. 33 GASABGABE FÜR VORÜBERGEHENDE ODER BESONDERE ZWECKE	9
ART. 34 EINSTELLUNG DER GASLIEFERUNG INFOLGE KUNDENVERHALTENS	9
6. MESSEINRICHTUNG, GASMESSUNG	10
ART. 35 DEFINITION, EINBAU	10
ART. 36 HAFTUNG	10
ART. 37 STANDORT / ZUTRITT / ZUGÄNGLICHKEIT	10
ART. 38 MESSUNG	10

ART. 39	STÖRUNGEN	10
ART. 40	MEHRERE MESSEINRICHTUNGEN	11
ART. 41	PLOMBIERTE ANLAGETEILE.....	11
7.	FINANZIERUNG, GEBÜHREN, NETZKOSTENBEITRÄGE	11
ART. 42	EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT / KOSTENDECKUNG	11
ART. 43	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	11
ART. 44	FESTSETZUNG DER GEBÜHREN, TARIFE.....	11
ART. 45	SONDERTARIFE	12
ART. 46	RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	12
ART. 47	FÄLLIGKEITEN / BETREIBUNG / GASABSTELLUNG.....	12
ART. 48	SICHERSTELLUNG UND VORINKASSOMESSEINRICHTUNGEN	12
ART. 49	ZAHLUNGSPFLICHTIGE	12
ART. 50	VERRECHNUNGSAUSSCHLUSS	12
ART. 51	VERJÄHRUNG	12
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
ART. 52	DATENSCHUTZ	13
ART. 53	RECHTSSCHUTZ, NEUBEURTEILUNG	13
ART. 54	INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG BISHERIGER BESTIMMUNGEN.....	13

GVK Gasversorgung Kilchberg
SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 15 Abs. 8 der Gemeindeordnung Kilchberg vom 12. Juli 2005 erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Gasversorgung. In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber durchgängig die Bezeichnung Gas als Synonym für Erdgas und erneuerbare Gase verwendet.

Art. 2 Zweck- und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Gasversorgungsanlagen, die Finanzierung der Gasversorgung Kilchberg (GVK) und die Beziehungen zwischen der GVK und den Gasbezüglern, nachstehend gemäss Art. 6 dieser Verordnung als Kundschaft bezeichnet.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die GVK ist ein betriebswirtschaftlich geführter Betrieb der Politischen Gemeinde Kilchberg und ist dem Ressort Tiefbau/Werke unterstellt. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, sofern nicht die Gemeindeordnung oder weitere Organisationserlasse zur Anwendung kommen.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Die GVK stellt die Versorgung mit Gas innerhalb des Versorgungsnetzes des Gemeindegebiets Kilchberg sicher. Eine gesetzliche Versorgungspflicht besteht nicht. Die Versorgung wird sichergestellt, soweit der Aufwand für die GVK zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 5 Umfang der Versorgung

¹ Die GVK liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Gas für Haushalt und Gewerbe.

² Die GVK kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Gas abgeben. Ebenso kann die GVK Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

³ Der Anschluss von Gasversorgungsanlagen an die GVK darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Art. 6 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer oder Eigentümerinnen eines mit Gas versorgten Grundstücks
- b) Baurechtsberechtigte eines mit Gas versorgten Grundstücks
- c) Natürliche oder juristische Personen, die gemäss Art. 33 berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Gas zu beziehen

2. Gasversorgungsanlagen

Art. 7 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen der GVK sind die für die Übernahme, die Speicherung, die Verteilung und den Transport des Gases notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

Art. 8 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Versorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Kilchberg. Die Erstellungskosten werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelung, durch die GVK getragen.

² Netzausbauten und Sanierungen im Rahmen von Quartierplanverfahren gehen zu Lasten der Quartierplanbeteiligten.

³ Im Rahmen von Quartierplanverfahren erstellte Verteilnetze gehen nach Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der Politischen Gemeinde Kilchberg über. Hausanschlussleitungen, die im Rahmen von Quartierplanverfahren erstellt werden und sich im öffentlichen Grund befinden, gehen ebenfalls nach Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der Politischen Gemeinde Kilchberg über.

Art. 9 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die GVK ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.

Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Die Kundschaft erteilt oder verschafft die für den Netzanschluss und für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB. Die Kundschaft ist verpflichtet, auch Dienstbarkeiten für solche Leitungen zu erteilen, die für den Anschluss Dritter bestimmt sind, und ermächtigt die Berechtigten, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

² Die GVK ist nach Absprache mit der Kundschaft berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber zu versetzen.

³ Der Zugang zu den Netzanschlüssen, Hausanschlussleitungen und allfällig weiteren Versorgungslagen muss durch die Kundschaft für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben

Art. 11 Schutz von Versorgungsanlagen

¹ Es ist verboten, Versorgungsanlagen ohne Bewilligung der GVK freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten, Sprengungen etc. auszuführen, hat sich vorgängig bei der GVK über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die GVK führt einen Werkleitungskataster.

3. Hausanschlussleitung

Art. 12 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der ersten Abstellarmatur nach der Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und von Absperrvorrichtungen sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 13 Erstellung und Kosten

¹ Der Bau der Hausanschlussleitungen erfolgt grundsätzlich durch die GVK oder deren Beauftragte. Die GVK entscheidet über die Wahl der Leitungsführung, der Rohrdurchmesser, des Leitungsmaterials sowie der Anordnung von allfälligen Schiebern, Druckreglern und Messeinrichtungen. Die Kosten für die Neuerstellung einer Hausanschlussleitung gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten der Kundschaft.

² Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Kundschaft.

Art. 14 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die GVK für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung vorsehen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen vorgesehen werden.

² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist ein Kostenteiler für die Erstellung sowie den Unterhalt und die Erneuerung festzulegen.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

⁴ Die GVK bestimmt, von welcher Versorgungsleitung aus das Grundstück erschlossen wird.

Art. 15 Erdung

Die Gasleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von Versorgungsanlagen zu trennen.

Art. 16 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte und Zutrittsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Der Zugang zu den Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter ist für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

Art. 17 Eigentumsverhältnisse an der Hausanschlussleitung

Die Druck- und Messeinrichtungen stehen – auch wenn diese im Privatgrund liegen – im Eigentum der GVK, alle übrigen Teile, inkl. der Absperrvorrichtung (Schieber) sind Eigentum der Kundschaft.

Art. 18 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die GVK oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der GVK, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der GVK sofort mitzuteilen.

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a) bei mangelhaftem Zustand

b) bei Anpassungen und Verlegung von Versorgungsanlagen aus betriebstechnischen Gründen

c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer (50–70 Jahre)

⁴ In Verdachtsfällen betreffend Dichtheit kann eine qualifizierte Überprüfung angeordnet werden. Bei nachgewiesenen Schäden gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der Kundschaft.

⁵ Über Rohrleitungen dürfen nur Bauten stehen, die zum Betrieb der Rohrleitung nötig sind. Im Bereich von Rohrleitungen dürfen nur Bäume und Sträucher stehen, deren Wurzelwerk die Rohrleitung nicht gefährden.

⁶ Der GVK ist im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen ungehindert Zutritt zu gestatten.

⁷ Die GVK nimmt bei der Durchführung von Unterhaltsarbeiten soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht.

Art. 19 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Änderungen von bestehenden Anschlüssen und Hausanschlussleitungen, die auf Verlangen der Kundschaft erfolgen, werden dieser verrechnet. Erfolgen Änderungen im Interesse der GVK, so trägt diese die Kosten selbst, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.

² Nicht benutzte Hausanschlussleitungen müssen von der GVK aus Sicherheitsgründen zu Lasten der Kundschaft von dem Verteilnetz abgehängt und verschlossen werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist schriftlich zugesichert wird.

³ Alternativ zu Abs. 2 kann die Kundschaft mit der GVK eine Überwachungsvereinbarung der nicht benutzten Hausanschlussleitung vereinbaren. Die Kosten für die periodische Überwachung gehen zu Lasten der Kundschaft.

4. Hausinstallation

Art. 20 Definition

¹ Als Hausinstallation gelten alle Anlageteile nach der Hauseinführung.

² Die Regel- und Messeinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse

Die Hausinstallation steht im Eigentum der Kundschaft.

Art. 22 Erstellung / Meldepflicht / Abnahme

¹ Die Kundschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten gemäss den Richtlinien des SVGW und den Werkvorschriften der GVK zu erstellen und zu unterhalten.

² Installationsarbeiten und der Ersatz bestehender Gasgeräte müssen vor der Ausführung bewilligt werden. Nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten.

³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der GVK umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese eine Abnahme der neu installierten Gasgeräte vornehmen kann.

Art. 23 Technische Vorschriften

Es dürfen nur Gasgeräte an das Netz der GVK angeschlossen werden, welche vom SVGW zugelassen sind

Art. 24 Kontrolle

¹ Den Beauftragten der GVK ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zum Grundstück und den erforderlichen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführter oder schlecht unterhaltener Hausinstallation hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der GVK die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die GVK die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

² Die GVK führt die gemäss den SVGW-Richtlinien und den Vorschriften der kantonalen Feuerpolizei vorgeschriebenen periodischen Kontrollen der Hausinstallationen und Geräte durch. Die Kundschaft hat festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

³ Die Kontrolle der Hausinstallation löst keine Haftpflicht der GVK aus.

Art. 25 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes, einwandfreies und gefahrloses Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

5. Gaslieferung

Art. 26 Umfang der Gaslieferung

¹ Die GVK liefert der Kundschaft aufgrund dieser Verordnung Gas, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung bzw. Änderungen, sowie für das Weiterbestehen der Anlagen der GVK erfüllt sind.

² Die GVK liefert Gas in der Regel ununterbrochen nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen gemäss den Regeln des SVGW.

Art. 27 Einschränkung oder Einstellung der Gaslieferung

¹ Die GVK kann die Gaslieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder einstellen:

a) im Falle höherer Gewalt

b) bei Betriebsstörungen

c) bei Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten an den Gasversorgungsanlagen

d) bei um- und abschaltbaren Anlagen zur Verminderung der Gasverbrauchsspitzen im Leitungsnetz

e) bei Gasknappheit

² Die GVK haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gaslieferung und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Gaslieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die GVK ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die GVK ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Gaslieferung besorgt.⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Gasabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 28 Antrag zum Anschluss

¹ Für jeden Neuanschluss ist der GVK ein Antrag zum Anschluss einzureichen. Der Entscheid über den Antrag erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Gastarifs.

² Solange Installationen und Geräte nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien des SVGW und der kantonalen Feuerpolizei entsprechen, kann der Hausanschluss verweigert werden.

³ In begründeten Fällen (z.B. Unwirtschaftlichkeit) können Neuanschlüsse abgelehnt werden.

Art. 29 Gasabgabeverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der GVK Gas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 30 Unberechtigter Gasbezug

Wer ohne Berechtigung Gas bezieht, wird ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31 Meldepflicht

Änderungen in den Eigentums- oder Wohnverhältnissen sind der GVK mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Art. 32 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen der Kundschaft gegenüber der GVK erfüllt sind.

² Das Bezugsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung bei der GVK unter Angabe des Zeitpunktes. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Kundschaft vom Leitungsnetz der GVK abzutrennen.

³ Die vorübergehende Nichtbenützung von Gasgeräten oder Anlageteilen hat keine Auflösung des Bezugsverhältnisses zur Folge.

Art. 33 Gasabgabe für vorübergehende oder besondere Zwecke

Der Bezug von Gas für vorübergehende oder besondere Zwecke bedarf einer Bewilligung der GVK. Die GVK ist berechtigt, an diese Gasabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 34 Einstellung der Gaslieferung infolge Kundenverhaltens

¹ Die GVK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Gas, neben den in Art. 27 bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn die Kundschaft:

a) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

b) Einrichtungen und Gasapparate benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden

- c) rechts- oder tarifwidrig Gas beziehen
 - d) den Beauftragten der GVK den Zutritt zu ihren Geräten verweigern oder verunmöglichen
 - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln
- ² Mangelhafte Gasinstallationen und Gasapparate, die eine Personen-, Explosions- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der GVK ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

6. Messeinrichtung, Gasmessung

Art. 35 Definition, Einbau

- ¹ Der Gasverbrauch wird mittels Messeinrichtung festgestellt.
- ² Die Messeinrichtung wird von der GVK bestimmt (Grösse, Typ), der Kundschaft zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage, Auswechslung und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurück zu führen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 37 Standort / Zutritt / Zugänglichkeit

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung wird von der GVK unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kundschaft bestimmt. Diese haben unentgeltlich genügend Platz für den Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- ² Das Überstreichen der Messeinrichtung und das Verbauen bzw. Verstellen mit Einrichtungen (Gestelle, Schränke, andere Installationen) ist nicht erlaubt.

Art. 38 Messung

- ¹ Das Bundesamt für Metrologie gibt die messtechnischen Anforderungen an die Messeinrichtung vor.
- ² Die Ablesetermine werden durch die GVK festgelegt. Die Ablesung erfolgt vor Ort oder durch Fernauslesung.
- ³ Die GVK revidiert die Messeinrichtungen periodisch auf eigene Kosten. Wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird diese durch die GVK ausgebaut, ausgetauscht und gegebenenfalls einer Prüfung unterzogen. Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung verlangen.
- ⁴ Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die GVK die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- ⁵ In Fällen von Beanstandungen der Messung des Gasverbrauchs darf die Kundschaft die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Art. 39 Störungen

- ¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Bezugsmenge der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der GVK umgehend zu melden.
- ² Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Geräte der GVK unverzüglich zu melden.

Art. 40 Mehrere Messeinrichtungen

Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen.

Art. 41 Plombierte Anlageteile

Eingriffe in plombierte Apparate und Anlagen sind nur Beauftragten der GVK oder den dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet.

7. Finanzierung, Gebühren, Netzkostenbeiträge

Art. 42 Eigenwirtschaftlichkeit / Kostendeckung

¹ Die Gasversorgung hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) Einkauf und Verkauf von Gas
- b) Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich der Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) Bildung einer angemessenen Betriebsreserve
- d) Aus- und Weiterbildung des Personals
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände

³ Die Kostendeckung wird erreicht durch Verrechnung von Benützungsgebühren.

Art. 43 Benützungsgebühren

Die periodisch fällig werdenden Benützungsgebühren sind ein Entgelt für die Gaslieferung, welche sich zusammensetzen aus:

- a) Energietarif, welcher sich nach der bezogenen Energiemenge (kWh) bemisst. Für Kundschaft mit Netzzugang entfällt der Energietarif
- b) Leistungstarif, welcher sich nach der Leistung (kW) der angeschlossenen Geräte bemisst
- c) Netznutzung, welche sich nach den regulatorischen Vorgaben bemisst
- d) Grundtarif, welcher in Abhängigkeit der verschiedenen Tarifstufen festgesetzt wird
- e) öffentlichen Abgaben (z.B. CO₂-Abgabe)

Art. 44 Festsetzung der Gebühren, Tarife

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren und Tarifstufen sind separat geregelt. Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und können durch diesen jederzeit geändert werden.

² Neue Tarife gelten ab dem vom Gemeinderat festgesetzten Stichtag.

³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die GVK.

⁴ Die Kundschaft darf das Gas nur zu dem in dieser Verordnung vorgegebenen Zweck oder zu dem mittels Bewilligung bestimmten vorübergehenden oder besonderen Zwecke verwenden. Der Anschluss von Gasgeräten die für andere Zwecke bestimmt sind, stellt eine Umgehung dieser Verordnungsbestimmungen und der Tarifbestimmungen dar.

⁵ Für die Benützungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an das Gasversorgungsnetz.

Art. 45 Sondertarife

Der Gemeinderat kann auf Antrag der GVK auch Sondertarife festlegen, welche besonderen Verhältnissen des Anschlusses oder des Verbrauchs Rechnung tragen.

Art. 46 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss den gültigen Tarifen durch die GVK.

Art. 47 Fälligkeiten / Betreuung / Gasabstellung

¹ Die wiederkehrenden Rechnungsstellungen von Versorgungsgebühren erfolgen in einer von der GVK bestimmten Häufigkeit und Periodizität.

² Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei ungenutztem Ablauf dieser Frist wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.

³ Ist die Kundschaft mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, so kann die GVK nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen die Gaslieferung unterbrechen.

⁴ Die GVK haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gaslieferung und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Art. 48 Sicherstellung und Vorinkassomesseinrichtungen

¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft bestehen, kann die GVK von der Kundschaft angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Vorinkassomesseinrichtungen einbauen.

² Die Wiederinbetriebnahme der Gaszufuhr erfolgt durch Beauftragte der GVK während den offiziellen Öffnungszeiten und geht zu Lasten der Kundschaft.

³ Das Bezahlen der Rechnung in Raten ist nur in Absprache mit der GVK zulässig.

Art. 49 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die wiederkehrenden Benutzungsgebühren ist die Kundschaft der Gasversorgung Kilchberg.

Art. 50 Verrechnungsausschluss

Verpflichtungen der Kundschaft können nicht mit Forderungen gegenüber der Politischen Gemeinde Kilchberg gegenverrechnet bzw. getilgt werden.

Art. 51 Verjährung

Forderungen der GVK bzw. der Politischen Gemeinde Kilchberg verjähren nach 10 Jahren.

8. Schlussbestimmungen

Art. 52 Datenschutz

Die GVK bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit, sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von der GVK gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die GVK diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist.

Art. 53 Rechtsschutz, Neubeurteilung

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Gemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden.

² Rekurse gegen entsprechende Entscheide des Gemeinderates sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Art. 54 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Verordnung verabschiedete die Gemeindeversammlung am 26. November 2019. Die Inkraftsetzung, rückwirkend auf den 1. Januar 2020, wurde durch den Gemeinderat am 21. Januar 2020 mit Beschlussnummer 2020-4 genehmigt. Sie ersetzt das Reglement über die Gasversorgung vom 1. Juli 1924.